

Pensionskasse der Stadt Zug

Vorsorgereglement

Gültig ab 1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Verwendete Begriffe	1
 1 Name und Zweck	3
Art. 1 Name	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Stellung zum BVG	3
 2 Versicherungspflicht.....	3
Art. 4 Versicherungspflichtige Arbeitnehmer	3
Art. 5 Beginn des Versicherungsschutzes	4
Art. 6 Ende des Versicherungsschutzes	4
Art. 7 Gesundheitsprüfung	4
Art. 8 Unbezahlter Urlaub	5
Art. 9 Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Lohnreduktion	5
Art. 9a Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Entlassung	5
 3 Bemessungsgrundlagen und Altersdefinitionen	6
Art. 10 Jahreslohn	6
Art. 11 Koordinationsabzug	7
Art. 12 Versicherter Lohn	7
Art. 13 Berechnung des massgebenden Alters	7
Art. 14 Referenzalter, Alter für vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung	7
 4 Finanzierung	8
Art. 15 Beitragspflicht	8
Art. 16 Beitragsbefreiung	8
Art. 17 Höhe der Beiträge	8
Art. 18 Eingebachte Vorsorgeleistungen bei Eintritt in die Pensionskasse	9
Art. 19 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen / Rückzahlungen von Vorbezügen	9
Art. 20 Sparkonto eines Versicherten	10
Art. 21 Sparkonto eines Invalidenrentners	10
Art. 22 Zinssatz für das Sparguthaben	10
 5 Leistungen	11
Art. 23 Übersicht über die Leistungen	11
 5.1 Altersleistungen	11
Art. 24 Altersrente	11
Art. 25 Alterskapital	12
Art. 26 Überbrückungsrente	12
Art. 27 Teilpensionierung	13
Art. 28 Pensionierten-Kinderrente	13
 5.2 Invalidenleistungen	13
Art. 29 Invalidenrente	13
Art. 30 Invaliden-Kinderrente	14
 5.3 Hinterlassenenleistungen	14
Art. 31 Ehegattenrente	14
Art. 32 Lebenspartnerrente	15
Art. 33 Rente für geschiedene Ehegatten	15
Art. 34 Waisenrente	16

Art. 35	Todesfallkapital	16
6	Austritt	17
Art. 36	Voraussetzung für Austrittsleistung	17
Art. 37	Höhe der Austrittsleistung	17
Art. 38	Verwendung der Austrittsleistung	18
7	Koordination der Leistungen, Vorleistungen	18
Art. 39	Koordination der Leistungen	18
Art. 40	Sicherung der Leistungen, Vorleistung	20
8	Auszahlungsbestimmungen und Anpassung der laufenden Renten	20
Art. 41	Auszahlungsbestimmungen	20
Art. 42	Anpassung der laufenden Renten	20
9	Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum.....	21
Art. 43	Vorsorgeausgleich bei Scheidung	21
Art. 44	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	21
10	Massnahmen bei Unterdeckung, Teilliquidation.....	22
Art. 45	Massnahmen bei Unterdeckung	22
Art. 46	Teilliquidation	23
11	Organe der Pensionskasse, Informations-/Meldepflichten und Datenschutz	23
Art. 47	Organe der Pensionskasse	23
Art. 48	Informationspflicht der Pensionskasse	23
Art. 49	Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten	23
Art. 50	Datenschutz	24
12	Übergangs- und Schlussbestimmungen	24
Art. 51	Übergangsbestimmungen	24
Art. 52	Übergangsbestimmungen zur Rentenberechtigung	24
Art. 53	Anwendung und Änderung des Reglements	25
Art. 54	In-Kraft-Treten	25
13	Anhang zum Vorsorgereglement der Pensionskasse ab 1. Januar 2026	26
A 1	Beträge und Werte	26
A 2	Höhe der Beiträge	26
A 3	Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf dem Sparkonto	27
A 4	Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter	29
A 5	Kapitalwert der Überbrückungsrente	30
A 6	Übergangsregelung zu den Umwandlungssätzen	31

Verwendete Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHV-Referenzalter	Das AHV-Referenzalter wird für Frauen mit Jahrgang 1964 und jünger sowie für Männer mit dem Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht. Für ältere Frauen gelten die folgenden Übergangsbestimmungen in der AHV: Frauen Jg. 1962: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 6 Monate Frauen Jg. 1963: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 9 Monate
Altersgrenze	Im Personalreglement des Arbeitgebers festgelegte Altersgrenze, mit deren Erreichen das Arbeitsverhältnis endet. Diese Altersgrenze kann mit dem Referenzalter der Pensionskasse zusammenfallen oder davon abweichen. Wird das Arbeitsverhältnis im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das Referenzalter hinaus fortgesetzt, wird die Altersgrenze am ersten Monat nach dem 65. Geburtstag erreicht.
Altersrentner	Personen, die von der Pensionskasse eine Altersrente beziehen
Arbeitnehmer	Jede Person weiblichen oder männlichen Geschlechts, die in einem mit dem Arbeitgeber eingegangenen Arbeitsverhältnis steht.
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVG-Alter	Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr
BBV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
Eingetragene Partner	Partner, die im Personenstand der "eingetragenen Partnerschaft" gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) leben. In diesem Vorsorgereglement haben die eingetragenen Partner die gleiche Rechtstellung wie verheiratete Personen. Wird im vorliegenden Vorsorgereglement von verheirateten Versicherten oder von Ehegatten gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen; wird von Scheidung gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für die gerichtlich aufgelöste eingetragene Partnerschaft.
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge
Invalidenrentner	Personen, die von der Pensionskasse eine Invalidenrente beziehen
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
Pensionskasse	Pensionskasse der Stadt Zug
Referenzalter	Das Referenzalter der Pensionskasse für die Pensionierung wird für Frauen und Männer mit dem Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht.
Rentner	Alle Personen, die von der Pensionskasse eine Rente beziehen
Sparbeitrag	reglementarischer Sparbeitrag, welcher dem Sparkonto gutgeschrieben wird
Sparguthaben	Guthaben des Versicherten, welches durch die Sparbeiträge aufgebaut wird. Es setzt sich aus dem Sparguthaben gemäss BVG und dem Sparguthaben aus der überobligatorischen Vorsorge zusammen.
Sparguthaben gemäss BVG	Guthaben des Versicherten, welches nach den gesetzlichen Mindestvorschriften gebildet wird.

Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge	Guthaben des Versicherten, welches über den gesetzlichen Mindestvorschriften liegt.
Sparkonto	Konto für das Sparguthaben des Versicherten
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung zur Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
(aktiv) Versicherter	in der Pensionskasse versicherter Arbeitnehmer des Arbeitgebers, bei dem der Vorsorgefall noch nicht eingetreten ist. Ehemalige Arbeitnehmer, welche den Versicherungsschutz bei Entlassung gemäss Art. 9a weiterführen, sind mit wenigen Ausnahmen gleichgestellt und gleichberechtigt wie die übrigen Versicherten
Vorsorgeverhältnis	Rechtsverhältnis zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten während seiner Zugehörigkeit zur Pensionskasse.
Vorsorgefall	die versicherten Ereignisse Alter, Invalidität und Tod
Vorstand	Oberstes Organ der Pensionskasse der Stadt Zug
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung

Im Rahmen des vorliegenden Vorsorgereglements wird für Personenbezeichnungen die männliche Form verwendet. Sie gilt stets für beide Geschlechter.

Der Vorstand der Pensionskasse der Stadt Zug beschliesst, gestützt auf das vom Grossen Gemeinderat von Zug erlassene Pensionskassenreglement vom 9. Dezember 2014 und als Ergänzung desselben, das vorliegende Vorsorgereglement:

1 Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Pensionskasse der Stadt Zug" (nachfolgend "Pensionskasse" genannt) besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 331 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 BVG mit Sitz in Zug.

Art. 2 Zweck

¹ Die Pensionskasse bezweckt die Versicherung der Arbeitnehmenden (nachfolgend „Arbeitnehmer“ genannt) der angeschlossenen Arbeitgeber gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) sowie gemäss den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements, wobei die Anhänge integrierenden Bestandteil dieses Vorsorgereglements bilden.

² Als Arbeitgeber gemäss den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements gelten die Stadt Zug, sowie Arbeitgeber, welche sich Kraft eines Gesetzes oder einer Verordnung der Pensionskasse anschliessen müssen und andere Arbeitgeber, welche mit der Einwohnergemeinde der Stadt Zug wirtschaftlich und finanziell eng verbunden sind und sich mittels eines Anschlussvertrages der Pensionskasse anschliessen haben. Die wirtschaftliche und finanzielle Verbundenheit kann z.B. vorliegen, wenn mit der Einwohnergemeinde der Stadt Zug ein massgeblicher Leistungsvertrag besteht oder die Institution im (Teil-)Eigentum der Einwohnergemeinde der Stadt Zug steht.

Art. 3 Stellung zum BVG

¹ Die Pensionskasse führt die obligatorische Versicherung gemäss BVG durch und ist gemäss Art. 48 BVG im Register für die berufliche Vorsorge bei der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) eingetragen.

² Die Pensionskasse erbringt mindestens die im BVG vorgeschriebenen Leistungen.

2 Versicherungspflicht

Art. 4 Versicherungspflichtige Arbeitnehmer

¹ In die Pensionskasse werden, unter Vorbehalt von Abs. 2 dieses Artikels, die AHV-pflichtigen Arbeitnehmer des Arbeitgebers ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag aufgenommen.

² Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Arbeitnehmer,

- a. die aufgrund von Sonderregelungen bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind;
- b. deren Jahreslohn beim Arbeitgeber den Mindestlohn gemäss BVG nicht übersteigt (vgl. Anhang A 1). Für teilinvalide Versicherte wird der Mindestlohn entsprechend der Rentenberechtigung gemäss Art. 29 Abs 2 herabgesetzt;
- c. die das AHV-Referenzalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- d. mit einem auf höchstens drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis;
- e. die beim Arbeitgeber nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- f. die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind oder die provisorisch nach Art. 26a BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert werden;

- g. die nicht oder voraussichtlich nicht dauerhaft in der Schweiz tätig sind, wenn sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen, vorausgesetzt sie sind im Ausland nachweisbar genügend versichert und in der Schweiz von der AHV-Pflicht befreit.
- ³ Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer vom Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert.
- ⁴ Arbeitnehmer, die gemäss Abs. 2 Buchstaben b. oder e. nicht obligatorisch zu versichern sind und nicht bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert sind, können sich bei der Pensionskasse freiwillig versichern lassen.
- ⁵ Nicht obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmer, die bei mehreren bei der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebern insgesamt einen Jahreslohn erzielen, der den Betrag der maximalen einfachen AHV-Altersrente übersteigt (vgl. Anhang A 1), können sich bei der Pensionskasse freiwillig versichern lassen.

Art. 5 Beginn des Versicherungsschutzes

- ¹ Der Beitritt zur Pensionskasse erfolgt für alle Arbeitnehmer, die gemäss BVG obligatorisch versichert werden müssen und die Bedingungen gemäss Art. 4 erfüllen, an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber beginnt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber zum Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt. Damit beginnt auch der Versicherungsschutz.
- ² Der Versicherte wird ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag auch für die Altersleistungen versichert.
- ³ Die Versicherung ist bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung provisorisch. Dies bedeutet, dass die Pensionskasse bei einem Todes- oder Invaliditätsfall nur die Mindestleistungen nach BVG erbringt. Die Pensionskasse macht die definitive Aufnahme vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung gemäss Art. 7 abhängig.

Art. 6 Ende des Versicherungsschutzes

- ¹ Der Versicherungsschutz endet grundsätzlich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Versicherten beim Arbeitgeber, ausser es werden Vorsorgeleistungen fällig. Vorbehalten bleibt die Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Entlassung gemäss Art. 9a.
- ² Der Versicherungsschutz erlischt ebenfalls, wenn der Mindestlohn gemäss BVG nicht mehr erreicht wird. Vorbehalten bleibt die freiwillige Versicherung nach Art. 4 Abs. 4, der Art. 9a und der Art. 12 Abs. 4.
- ³ Die Ansprüche der austretenden Versicherten werden durch die Art. 36 bis Art. 38 geregelt.
- ⁴ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats nach Austritt aus der Pensionskasse.

Art. 7 Gesundheitsprüfung

- ¹ Die Pensionskasse kann vom Versicherten beim Eintritt in die Pensionskasse eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand verlangen. Dem Versicherten wird in diesem Fall durch die Pensionskassenverwaltung der Gesundheitsfragebogen innert 20 Arbeitstagen nach Eingang der Eintrittsmeldung des Arbeitgebers zugestellt. Der Versicherte hat in der schriftlichen Erklärung ebenfalls zu bestätigen, dass er bereit ist, sich gegebenenfalls einer von der Pensionskasse angeordneten vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Lehnt der Versicherte die schriftliche Erklärung oder die vertrauensärztliche Untersuchung ab, so versichert die Pensionskasse bei einem Todes- oder Invaliditätsfall definitiv nur die Mindestleistungen nach BVG.
- ² Allfällige Vorbehalte und deren Dauer werden dem Versicherten sofort nach Klärung des Sachverhalts, spätestens aber 3 Monate nach Eingang des vollständig ausgefüllten Fragebogens bzw. des Berichts des Vertrauensarztes schriftlich mitgeteilt.

³ Stellt die Pensionskasse im Leistungsfall fest, dass die schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand oder der vertrauensärztliche Bericht unwahre oder unvollständige Angaben des Versicherten enthält (= Anzeigepflichtverletzung), kann die Pensionskasse innerhalb von 6 Monaten nach Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung die weitergehende Vorsorge kündigen. Es kommen damit während der ganzen Laufzeit der Leistungen (einschliesslich anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen) Invaliditäts- und Todesfalleleistungen gemäss BVG zur Auszahlung. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

⁴ Die Pensionskasse kann einen Vorbehalt für längstens 5 Jahre anbringen, wobei die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet wird. Tritt während der Vorbehaltsdauer eine Arbeitsunfähigkeit oder der Tod (ohne vorangehende Arbeitsunfähigkeit) aufgrund eines Leidens ein, das zu einem Vorbehalt geführt hat, werden die Invaliditäts- und (anwartschaftlichen) Hinterlassenenleistungen einschliesslich der Beitragsbefreiung während der ganzen Laufzeit der Leistungen auf die Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt. Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wurden, dürfen nicht durch einen neuen Vorbehalt geschmälert werden. Spätestens nach einer fünfjährigen Zugehörigkeit zur Pensionskasse fallen alle Leistungsvorbehalte weg.

Art. 8 Unbezahlter Urlaub

¹ Während eines befristeten und vom Arbeitgeber bewilligten unbezahlten Urlaubs von über einem Monat Dauer (= ganze Monate) wird die Vorsorge für die Risiken Tod und Invalidität weitergeführt. Der Versicherte hat neben seinen Risikobeiträgen auch jene des Arbeitgebers zu übernehmen. Der Versicherte kann während des unbezahlten Urlaubs freiwillig auch das Sparguthaben weiter äufnen, indem er seine Sparbeiträge und jene des Arbeitgebers übernimmt.

² Die Meldung des unbezahlten Urlaubs muss spätestens einen Monat vor Antritt in schriftlicher Form bei der Pensionskasse eintreffen. Der Arbeitgeber ist gegenüber der Pensionskasse für das Inkasso und termingerechte Überweisen der geschuldeten Beiträge verantwortlich. Die weitergeführte Vorsorge endet, sobald das Arbeitsverhältnis während des unbezahlten Urlaubs aufgelöst wird.

Art. 9 Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Lohnreduktion

¹ Ein Versicherter, dessen Jahreslohn sich nach dem 58. Geburtstag um höchstens die Hälfte reduziert, kann mit dem Arbeitgeber schriftlich vereinbaren, dass die Vorsorge höchstens auf dem bisher versicherten Lohn bis längstens zum Referenzalter weitergeführt wird. Die Vereinbarung ist der Pensionskasse auf den Zeitpunkt zuzustellen, ab dem der Jahreslohn reduziert wird.

² Der Arbeitgeber ist nur verpflichtet, die Arbeitgeberbeiträge auf dem reduzierten versicherten Lohn zu bezahlen. Der Versicherte hat bei voller oder teilweiser Beibehaltung des bisherigen versicherten Lohns neben seinen Beiträgen auch die Differenz der Arbeitgeberbeiträge, welche auf dieser Beibehaltung beruht, zu entrichten. Diese werden vom Arbeitgeber zusätzlich in Abzug gebracht und der Pensionskasse überwiesen.

³ Die Weiterführung des Versicherungsschutzes endet bei einer Teilpensionierung oder sobald der Versicherte ein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielt, das der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht. Er hat dies der Pensionskasse unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Art. 9a Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Entlassung

¹ Ein Versicherter, der nach dem 58. Geburtstag aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung seines Versicherungsschutzes verlangen, sofern er auch in der AHV weiterhin versichert ist. Er hat dies der Pensionskasse innert einem Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Verlangt er die Weiterversicherung, hat er sich gleichzeitig zu entscheiden, ob das Sparguthaben durch Sparbeiträge weiter aufgebaut werden soll oder nicht.

² Während der Weiterversicherung verbleibt die Austrittsleistung in der Pensionskasse, wird weiter verzinst und gegebenenfalls durch Sparbeiträge weiter geäufnet. Der Schutz gegen die Risiken Invalidität und Tod bleibt bestehen. Der Versicherte ist – mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen in den Abs. 3 bis 7 – während der Weiterversicherung den im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten gleichgestellt und gleichberechtigt.

³ Basis für die Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung bildet der unmittelbar vor der Weiterversicherung versicherte Lohn gemäss Art. 12. Der Versicherte hat jedoch die Möglichkeit, falls er die Weiteräufnung des Sparguthabens wählt, ab Beginn der Weiterversicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt einen tieferen versicherten Lohn zu wählen. Der versicherte Lohn kann dabei in maximal drei Schritten reduziert werden, wobei die erste Reduktion mindestens 20 % betragen muss. Im Zeitpunkt der Lohnreduktion kann der Versicherte nach dem 58. Geburtstag eine Teilpensionierung gemäss Art. 27 verlangen.

⁴ Der Versicherte hat der Pensionskasse die gesamten reglementarischen Risikobeiträge (Anteil des Versicherten und des Arbeitgebers) zu entrichten. Wählt er die Weiteräufnung des Sparguthabens, hat er auch die gesamten reglementarischen Sparbeiträge (Anteil des Versicherten und des Arbeitgebers) zu bezahlen. Werden Sanierungsbeiträge fällig, hat der Versicherte nur den Versichertenanteil zu tragen. Das Beitragsinkasso erfolgt durch die Pensionskasse quartalsweise vorschüssig direkt beim Versicherten.

⁵ Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird seine Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Werden für den Einkauf maximal zwei Drittel der Austrittsleistung benötigt und kann oder will der Versicherte den Rest nicht transferieren, verbleibt die restliche Austrittsleistung in der Pensionskasse und die Weiterversicherung wird in reduziertem Umfang weitergeführt. Der für die Weiterversicherung massgebende versicherte Lohn wird im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistung zur gesamten Austrittsleistung gekürzt.

⁶ Die Weiterversicherung endet

- bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität (bei Teilinvalidität läuft die Weiterversicherung für den aktiven Teil weiter);
- bei Erreichen des Referenzalters;
- wenn der Versicherte nicht mehr in der AHV versichert ist (z.B. infolge Wegzugs ins Ausland);
- bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Kann nicht die gesamte Austrittsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden, wird mit dem Rest nach dem 58. Geburtstag die vorzeitige Pensionierung vollzogen. Vor dem 58. Geburtstag wird die Austrittsleistung fällig.

Die Weiterversicherung kann durch den Versicherten jederzeit gekündigt werden. Die Pensionskasse kündigt die Weiterversicherung, falls die in Rechnung gestellten Beiträge am Ende des betreffenden Quartals trotz Mahnung nicht bezahlt sind, rückwirkend auf den Zeitpunkt, bis zum welchem die geschuldeten Beiträge entrichtet worden sind.

Endet die Weiterversicherung nach dem 58. Geburtstag, werden die Altersleistungen fällig.

⁷ Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Altersleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

3 Bemessungsgrundlagen und Altersdefinitionen

Art. 10 Jahreslohn

¹ Als Jahreslohn gilt grundsätzlich der beim Arbeitgeber erzielte AHV-pflichtige Jahreslohn, jedoch ohne gelegentlich anfallende Lohnbestandteile (d.h. unregelmässig, vorübergehend oder einmalig anfallende Zahlungen wie z.B. Feriengeld, Dienstaltersgeschenk, Gehaltszulagen in Form einer Einmalzulage, Boni). Nicht berücksichtigt werden Lohnanteile, die bei anderen, nicht der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebern verdient werden.

² Bei Arbeitnehmern im Monatslohn meldet der Arbeitgeber den Jahreslohn bei der Aufnahme in die Pensionskasse ohne Berücksichtigung von eventuell zu leistenden Zusatzstunden. In den Folgejahren meldet der Arbeitgeber den Jahreslohn jeweils per 1. Januar inkl. dem Lohn für die im Vorjahr effektiv geleisteten Zusatzstunden (gemäss Definition im Merkblatt der Pensionskasse). Unterjährige Veränderungen des Jahreslohns werden vom Arbeitgeber ebenfalls gemeldet und in der

Pensionskasse entsprechend berücksichtigt. Vorbehalten bleiben die im aktuellen Jahr geleisteten Zusatzstunden, bei denen eine Anpassung jeweils erst per 1. Januar des Folgejahres erfolgt.

³ Bei Arbeitnehmern im Stundenlohn wird der Jahreslohn im Jahr der Aufnahme in die Pensionskasse vom Arbeitgeber geschätzt. In den Folgejahren wird auf den Vorjahreslohn abgestellt.

⁴ Für voll arbeitsunfähige Versicherte sind keine Anpassungen des Jahreslohns möglich. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung des Jahreslohns rückgängig gemacht.

Art. 11 Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug entspricht 20 % des Jahreslohns, höchstens aber dem Betrag von 80 % der maximalen einfachen AHV-Altersrente (vgl. Anhang A 1).

Art. 12 Versicherter Lohn

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs und bildet die Basis für die Bemessung der Beiträge und Leistungen.

² Das Minimum des versicherten Lohns entspricht mindestens dem minimalen koordinierten BVG-Jahreslohn gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG (vgl. Anhang A 1).

³ Für einen teilinvaliden Versicherten wird das Minimum des versicherten Lohns entsprechend der Rentenberechtigung (Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 29 Abs. 2 herabgesetzt.

⁴ Sinkt der Jahreslohn einer versicherten Person vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Elternschaft, Adoption oder ähnlichen Gründen, bleibt der bisher versicherte Lohn gültig, solange eine arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung bzw. ein Bezug von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) besteht oder der Mutterschaftsurlaub, Urlaub des anderen Elternteils, Betreuungsurlaub oder Adoptionsurlaub andauert. Der Versicherte kann jedoch eine Herabsetzung des versicherten Lohns verlangen. Der versicherte Lohn wird in diesem Fall ab Eintreffen des Gesuchs des Versicherten herabgesetzt.

⁵ Bei rückwirkender Änderung des versicherten Lohns sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers ebenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zu entrichten.

⁶ Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse den versicherten Lohn entsprechend der Rentenberechtigung gemäss Art. 29 Abs. 2 in einen invaliden und einen aktiven Teil auf. Für den invaliden Teil bleibt der versicherte Lohn konstant.

Art. 13 Berechnung des massgebenden Alters

Das für die Aufnahme sowie die Höhe der Beiträge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr (= BVG-Alter).

Art. 14 Referenzalter, Alter für vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung

¹ Das Referenzalter wird für Frauen und Männer mit dem Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht.

² Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem Ersten des Monats nach dem 58. Geburtstag möglich.

³ Wird das Arbeitsverhältnis im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das Referenzalter hinaus fortgesetzt, ist ein Aufschub der Altersleistungen längstens bis zum Monatsende nach dem 70. Geburtstag möglich, sofern der Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG erreicht (vgl. Anhang A 1). Ab Erreichen der Altersgrenze werden keine Risikobeiträge mehr erhoben.

4 Finanzierung

Art. 15 Beitragspflicht

- ¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und den Versicherten beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse und endet
- a. am Ende desjenigen Monats, für den vom Arbeitgeber zum letzten Mal der Lohn oder Lohnersatzleistungen (z.B. Unfall- und/oder Krankentaggeld) ausgerichtet werden;
 - b. am Ende desjenigen Monats, in dem ein Vorsorgefall eingetreten ist;
 - c. am Ende des Monats, in dem der Versicherte die Altersgrenze erreicht hat;
 - d. spätestens jedoch mit Ende des Versicherungsschutzes gemäss Art. 6 Abs. 1 oder 2 oder mit Beendigung der Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Entlassung gemäss Art. 9a.
- ² Die Beiträge des Versicherten werden durch den Arbeitgeber vom Lohn oder von Lohnersatzleistungen abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers, der Pensionskasse überwiesen. Im Falle einer Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Entlassung gemäss Art. 9a erfolgt das Beitragsinkasso durch die Pensionskasse direkt beim Versicherten.
- ³ Bei einem Eintritt in die Pensionskasse zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats, beginnt die Beitragserhebung am Ersten desselben Monats. Bei einem Eintritt in die Pensionskasse ab dem 16. Tag eines Monats, beginnt die Beitragserhebung am Ersten des Folgemonats.
- ⁴ Bei einem Austritt aus der Pensionskasse zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats, endet die Beitragserhebung am letzten Tag des Vormonats. Bei einem Austritt aus der Pensionskasse ab dem 16. Tag eines Monats, endet die Beitragserhebung am letzten Tag des desselben Monats.
- ⁵ Während der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung bzw. des Bezugs von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers auf dem versicherten Lohn weiterhin zu entrichten.
- ⁶ Der Arbeitgeber erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußneten Arbeitgeberbeitragsreserven.

Art. 16 Beitragsbefreiung

- ¹ Mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse werden der Arbeitgeber und der Invalidenrentner von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragsbefreiung wird solange gewährt, wie die Invalidität besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des Referenzalters.
- ² Bei teilweiser Invalidität eines Versicherten tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Eine Invalidität von weniger als 40 % ergibt keinen Anspruch auf Beitragsbefreiung. Bei einer Teilinvalidität wird die Beitragsbefreiung analog zur Rentenberechtigung gemäss Art. 29 Abs. 2 gewährt. Dazu wird der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherte Lohn mit der Rentenberechtigung gewichtet.
- ³ Bei Beitragsbefreiung erfolgt die Weiteräufnung des Sparguthabens gemäss den jeweils aktuellen reglementarischen Sparbeiträgen des Sparplans Standard (vgl. Anhang A 2).

Art. 17 Höhe der Beiträge

- ¹ Die Höhe der ordentlichen Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers sind im Anhang A 2 ersichtlich.
- ² Ab Alter 35 können die Versicherten die Höhe der Arbeitnehmer-Sparbeiträge, die auf dem versicherten Lohn erhoben werden, jährlich neu bestimmen. Die Wahl zwischen den Beitragsvarianten Standard und Premium hat jeweils bis Mitte Dezember des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen und gilt für das gesamte folgende Kalenderjahr.
- ³ Für Versicherte, die noch nie gewählt haben, gilt die Beitragsvariante Standard. Für die Versicherten, welche vom Wahlrecht Gebrauch machen, gilt jeweils die letzte gewählte Beitragsvariante bis zum schriftlichen Widerruf.

Art. 18 Eingebachte Vorsorgeleistungen bei Eintritt in die Pensionskasse

- ¹ Beim Eintritt ist ein Versicherter verpflichtet, sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (inkl. Freizügigkeitskonten und/oder -policen) in die Pensionskasse überweisen zu lassen.
- ² Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden entsprechend der Meldung der vorherigen Vorsorgeeinrichtung dem Sparguthaben gemäss BVG und dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge des Sparkontos gutgeschrieben.

Art. 19 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen / Rückzahlungen von Vorbezügen

- ¹ Sobald der Versicherte sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen früherer Arbeitgeber sowie alle Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten- oder -policen an die Pensionskasse überwiesen hat, können Einkäufe des Arbeitgebers und des Versicherten längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls in die Pensionskasse erfolgen. Teilinvalide, die weiterhin mit einem aktiven Teil in der Pensionskasse versichert sind, dürfen auf dem aktiven Teil Einkäufe tätigen.
- ² Hat der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätigt, kann er erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags Einkäufe leisten. Die Rückzahlung eines Vorbezugs ist zum Referenzalter möglich. Nach Erreichen des Referenzalters können freiwillige Einkäufe getätigt werden, wobei jedoch die maximale Einkaufsmöglichkeit um den Betrag des Vorbezugs reduziert wird.
- ³ Der Versicherte kann pro Kalenderjahr maximal zwei Einkäufe in die Pensionskasse leisten. Die Einkäufe werden dem vorhandenen Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge gutgeschrieben.
- ⁴ Die maximale Einkaufsmöglichkeit ergibt sich aus der Differenz zwischen dem effektiv vorhandenen und dem maximal möglichen Sparguthaben, berechnet auf der Basis des aktuellen versicherten Lohns. Die Einzelheiten sind im Anhang A 3 ersichtlich. Die maximal mögliche Einkaufssumme reduziert sich um allfällige nicht eingebrachte Freizügigkeitsguthaben sowie um allfällige Säule 3a-Guthaben, soweit diese den für Personen mit beruflicher Vorsorge möglichen Höchstbetrag gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigen.
- ⁵ Die Verantwortung für die Abklärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Einkäufen liegt beim Versicherten. Wurden durch den Versicherten oder den Arbeitgeber Einkäufe geleistet, so können die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform ausgerichtet werden.
- ⁶ Eine im Rahmen einer Ehescheidung ausbezahlte Freizügigkeitsleistung kann wieder ganz oder teilweise eingebracht werden. Bei einem Wiedereinkauf werden das Sparguthaben gemäss BVG und das Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge im selben Verhältnis wie bei der Herabsetzung erhöht. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht für eine im Rahmen einer Ehescheidung ausbezahlte hypothetische Austrittsleistung eines Invalidenrentners.
- ⁷ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen oder zugezogen sind und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 % des versicherten Lohns nicht überschreiten.
- ⁸ Für Versicherte, die aus der zweiten Säule bereits Altersleistungen beziehen oder bezogen haben, werden diese Leistungen an das Einkaufspotential angerechnet. Bei Alterskapitalbezügen wird das bezogene Kapital angerechnet. Bei Altersrenten wird, falls bekannt, das verrentete Altersguthaben angerechnet; ansonsten wird die Altersrente, kapitalisiert mit dem Umwandlungssatz, der für den Versicherten bei der Pensionskasse im Alter des Rentenbeginns gegolten hätte, angerechnet.

Art. 20 Sparkonto eines Versicherten

¹ Für jeden Versicherten wird ein individuelles Sparkonto geführt.

² Das Sparguthaben auf dem Sparkonto des Versicherten besteht aus:

- den Sparbeiträgen des Versicherten und des Arbeitgebers;
- den auf dem Sparkonto gutgeschriebenen Freizügigkeitsleistungen;
- allfälligen auf dem Sparkonto getätigten Einkäufen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- dem infolge Ehescheidung überwiesenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder dem als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil (vgl. Art. 43);
- den Zinsen;

vermindert um:

- die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- die Auszahlung von Freizügigkeitsleistung aufgrund eines Scheidungsurteils;
- Ausbuchungen des Sparguthabens infolge Teilpensionierung.

Art. 21 Sparkonto eines Invalidenrentners

¹ Für Bezüger von Invalidenrenten wird das Sparkonto während der Dauer der Invalidität bis zum Referenzalter weitergeführt. Das Sparkonto des Invalidenrentners besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Sparguthaben gemäss Art. 20 samt Zinsen und den jährlichen Sparbeiträgen samt Zinsen. Die Sparbeiträge gemäss Sparplan Standard werden dabei auf dem versicherten Lohn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, berechnet.

² Bei Teilinvalidität teilt die Pensionskasse das Sparguthaben entsprechend der Rentenberechtigung (Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 29 Abs. 2 in einen passiven und einen aktiven Teil auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

Art. 22 Zinssatz für das Sparguthaben

¹ Am Ende eines Kalenderjahres werden dem Sparkonto:

- a. der Zins auf dem Sparkonto nach dem Stand am Ende des Vorjahrs und
- b. die unverzinsten Sparbeiträge für das abgelaufene Kalenderjahr gutgeschrieben.

Zu- und Abgänge werden pro rata temporis verzinst. Dieser Zins und die unverzinsten Sparbeiträge werden dem Sparkonto am Ende des Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt des Austritts gutgeschrieben.

² Der Vorstand legt unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Pensionskasse die folgenden Zinssätze für die Verzinsung des Sparkontos fest:

- a. den Zinssatz für diejenigen Versicherten, die am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres der Pensionskasse angehören, für das laufende Geschäftsjahr;
- b. den Zinssatz für diejenigen Versicherten, die im darauffolgenden Kalenderjahr aus der Pensionskasse austreten oder pensioniert werden.

5 Leistungen

Art. 23 Übersicht über die Leistungen

¹ Die Pensionskasse erbringt die folgenden Leistungen:

Altersleistungen

- Altersrente
- Alterskapital
- Überbrückungsrente
- Pensionierten-Kinderrente

Leistungen im Invaliditätsfall

- Invalidenrente
- Invaliden-Kinderrente

Leistungen im Todesfall

- Ehegattenrente
- Lebenspartnerrente
- Rente für geschiedene Ehegatten
- Waisenrente
- Todesfallkapital

² Die Pensionskasse wird unter den in diesem Vorsorgereglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die Person beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Liegen andere Tatbestände vor, die nach BVG eine Leistungspflicht der Pensionskasse auslösen, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen gemäss BVG.

5.1 Altersleistungen

Art. 24 Altersrente

¹ Der Anspruch auf die Altersrente beginnt mit Erreichen des Referenzalters.

² Bei Versicherten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag aufgelöst wird, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung. Vorbehalten bleibt die Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Entlassung gemäss Art. 9a. Der Versicherte kann jedoch schriftlich die Überweisung der Austrittsleistung gemäss Art. 36 bis Art. 38 verlangen, wenn er nachweist, dass er eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat oder bei der Arbeitslosenkasse als arbeitslos gemeldet ist.

³ Für Versicherte, die arbeitsfähig sind, entsteht der Anspruch auf die Altersrente am Ersten des Monats nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Für Versicherte, die arbeitsunfähig sind, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen am Ersten des Monats, nachdem der Anspruch auf die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung erschöpft ist und kein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht.

⁴ Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparguthabens mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A 4; vorbehalten ist Art. 43 Abs. 9. Die Umwandlungssätze werden vom Vorstand festgelegt.

⁵ Wird ein Versicherter auf Veranlassung des Arbeitgebers vor Erreichen des Referenzalters pensioniert, so kommt der Umwandlungssatz zur Anwendung, der gemäss Anhang A 4 bei Erreichen des

Referenzalters gegolten hätte. Der Arbeitgeber erstattet der Pensionskasse das fehlende Vorsorgekapital samt dazugehörigen technischen Rückstellungen.

⁶ Bezieht ein Versicherter beim Erreichen des Referenzalters eine Invalidenrente, wird diese durch eine Altersrente ersetzt. Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des im Zeitpunkt des Referenzalters vorhandenen Sparguthabens gemäss Art. 21 mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A 4. Die Höhe der Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG.

⁷ Der Anspruch auf die Altersrente erlischt am Ende des Monats, der auf den Tod des Anspruchsberechtigten folgt.

⁸ Setzt der Versicherte das Arbeitsverhältnis über das Referenzalter hinaus fort, so kann er den Bezug der Altersleistung ganz oder teilweise bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum Ersten des Monats nach dem 70. Geburtstag, aufschieben, sofern der Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG erreicht (vgl. Anhang A 1). Die Höhe der Altersrente ergibt sich nach den Vorgaben gemäss Abs. 4.

⁹ Während dem Aufschub der Pensionierung über das Referenzalter hinaus sind keine Invalidenleistungen mehr versichert.

¹⁰ Stirbt der Versicherte während dem Aufschub der Pensionierung über das Referenzalter hinaus, gilt er für die Festsetzung der Todesfalleistungen ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Todestag folgt, als Rentenbezüger; die Todesfalleistungen bemessen sich somit an der Altersrente, auf die der Versicherte zu jenem Zeitpunkt Anspruch gehabt hätte. Es besteht zudem Anspruch auf ein Todesfallkapital gemäss Art. 35.

Art. 25 Alterskapital

¹ Der Versicherte kann auf den Zeitpunkt seiner Pensionierung die Ausrichtung einer freiwilligen Kapitalleistung bis zu 100 % des Guthabens auf dem Sparkonto verlangen, vorbehalten bleibt Abs. 6.

² Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der Pensionierung bei der Pensionskasse abgegeben werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderrufbar. Eine früher abgegebene Erklärung kann bis zur Pensionierung schriftlich widerrufen werden.

³ Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten bzw. eines Versicherten in eingetragener Partnerschaft ist nur gültig, wenn sie vom Versicherten und Ehegatten bzw. dem eingetragenen Partner mitunterzeichnet ist. Die Unterschriften des Versicherten und des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners sind auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen. Nicht verheiratete Versicherte müssen ihren Zivilstand mittels eines Personenstandsausweises vom Zivilstandsamt des Heimatortes nachweisen.

⁴ Die Ausrichtung einer Kapitalleistung führt zu einer Reduktion der Altersrente und somit auch zu einer Reduktion der mitversicherten Pensionierten-Kinderrenten sowie der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen. Im Umfang der ausgerichteten Kapitalleistung sind sämtliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten. Bei einem Teilkapitalbezug werden das Sparguthaben gemäss BVG und das Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge proportional gekürzt.

⁵ Auf den Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters kann der Invalidenrentner unter den gleichen Voraussetzungen gemäss Abs. 1 bis 4 das Alterskapital beziehen. Bezieht der Invalidenrentner Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbare ausländische Leistungen, so ist Art. 39 Abs. 5 zu beachten.

⁶ Hat der Versicherte vor der Pensionierung während mehr als zwei Jahren den Versicherungsschutz bei Entlassung gemäss Art. 9a weitergeführt, muss er die Altersleistungen in Rentenform beziehen und kann keine Kapitalleistung verlangen.

Art. 26 Überbrückungsrente

¹ Bei einer vorzeitigen Pensionierung kann der Versicherte für die Dauer vom Pensionierungszeitpunkt an bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters eine Überbrückungsrente beziehen.

² Der Bezug einer Überbrückungsrente schliesst den Bezug einer Rente der AHV/IV aus.

³ Die Höhe der Überbrückungsrente ist zwischen 50 % und 100 % der im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung geltenden maximalen AHV-Altersrente frei wählbar, sofern genügend Sparguthaben zur Finanzierung vorhanden ist.

⁴ Eine laufende Überbrückungsrente bleibt während ihrer gesamten Laufzeit in ihrer Höhe unverändert. Sie wird weder auf Wunsch des Bezügers noch bei einer Erhöhung der AHV-Altersrente angepasst.

⁵ Wird eine Überbrückungsrente bezogen, so reduziert sich das bei der vorzeitigen Pensionierung vorhandene Sparguthaben auf dem Sparkonto um den Kapitalwert der Überbrückungsrente. Zur Berechnung der Kürzung dient die Tabelle im Anhang A 5.

⁶ Stirbt der Bezüger der Überbrückungsrente vor dem AHV-Referenzalter, endet der Anspruch auf die Überbrückungsrente am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Versicherte stirbt. Den Anspruchsberechtigten gemäss Art. 35 wird ein Todesfallkapital in der Höhe der nicht bezogenen Überbrückungsrenten ausgerichtet.

Art. 27 Teilpensionierung

¹ Nach dem 58. Geburtstag kann sich ein Versicherter im Zeitpunkt einer Lohnreduktion teilpensionieren lassen. Der Versicherte kann wählen, welcher prozentuale Anteil der Altersleistung ausgerichtet werden soll, wobei der Anteil höchstens der prozentualen Lohnreduktion entsprechen darf und bei der ersten Teilpensionierung zudem mindestens 20 % betragen muss.

² Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte, der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung. Der Versicherte kann bei jedem Teilpensionierungsschritt wählen, welchen Anteil er als Altersrente und welchen er als Alterskapital beziehen möchte.

³ Die Höhe der Teilaltersrente ergibt sich nach Vorgabe von Art. 24 Abs. 4 aus dem im Zeitpunkt der Teilpensionierung bezogenen Sparguthaben und dem in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A 4.

⁴ Falls der nach der Lohnreduktion verbleibende Jahreslohn unter den Mindestlohn gemäss BVG fällt (vgl. Anhang A 1), erfolgt die vollständige Pensionierung; vor Erreichen des Referenzalters kann der Versicherte alternativ die Überweisung der Austrittsleistung verlangen (vgl. Art. 24 Abs. 2).

⁵ Eine Teilpensionierung bewirkt die Beendigung der Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Lohnreduktion nach Art. 9.

⁶ Der Teil „Sparguthaben eines Invalidenrentners“ kann nicht vorbezogen werden.

Art. 28 Pensionierten-Kinderrente

Hat ein Altersrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 34 hätten, so besteht Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten, sofern und insoweit die ausgerichtete reglementarische Altersrente kleiner ist als die Summe aus Altersrente gemäss den BVG Mindestleistungen und Pensionierten-Kinderrenten gemäss den BVG Mindestleistungen. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen werden, wird keine Pensionierten-Kinderrente ausgerichtet.

5.2 Invalidenleistungen

Art. 29 Invalidenrente

¹ Der Versicherte, der im Sinne der IV invalid ist, hat Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse, sofern er das Referenzalter noch nicht erreicht hat und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war.

² Ein Invaliditätsgrad von unter 40 % ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen. Bei einem Invaliditätsgrad von 70 % und mehr beträgt die Rentenberechtigung 100 %, d.h. es besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 % bis 69 % entspricht die Rentenberechtigung dem Invaliditätsgrad. Bei einem Invaliditätsgrad von unter 50 % entspricht die Rentenberechtigung 25 % plus 2.5 %-Punkte für jedes Grad, das der Invaliditätsgrad über 40 % liegt. (Beispiel: Ein Invaliditätsgrad von 45 % ergibt eine Rentenberechtigung von 37.5 % (= 25 % + 2.5 % x (45 - 40))).

³ Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse entsteht mit dem Anspruch auf eine Rente der IV. Die Pensionskasse beginnt die Rentenzahlung frühestens am Anfang des Monats, in dessen Verlauf die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung (Taggeldleistung aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) entfällt. Dieser Aufschub der Rentenzahlung ist jedoch nur möglich, wenn die Taggeldleistungen mindestens 80 % des entgangenen Lohns betragen und die Finanzierung der Taggeldversicherung mindestens zur Hälfte durch den Arbeitgeber erfolgt ist.

⁴ Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt (unter Vorbehalt von Art. 26a BVG), der Versicherte stirbt oder das Referenzalter erreicht. Nach Erreichen des Referenzalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente gemäss Art. 24 Abs. 6 abgelöst.

⁵ Die jährliche, volle Invalidenrente entspricht 60 % des versicherten Lohns vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat.

⁶ Die einmal festgesetzte Rente und damit auch die Rentenberechtigung wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert.

⁷ Im Falle einer provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad, soweit die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

Art. 30 Invaliden-Kinderrente

¹ Hat ein Invalidenrentner Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 34 hätten, so besteht Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

² Die Invaliden-Kinderrente wird vom selben Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Anspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt; spätestens aber, wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.

³ Die Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 % der ausgerichteten Invalidenrente.

5.3 Hinterlassenenleistungen

Art. 31 Ehegattenrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er im Zeitpunkt des Todes

- für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder
- älter als 40 Jahre ist und mindestens 5 Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet war. Lebten die Ehegatten unmittelbar vor der Eheschliessung in einer Lebensgemeinschaft gemäss Art. 32, wird diese Dauer an die Ehedauer angerechnet.

² Erfüllt der überlebende Ehegatte eines Versicherten oder Invalidenrentners keine der Bedingungen gemäss Abs. 1, hat er unter den Voraussetzungen von Art. 35 Anspruch auf das Todesfallkapital, mindestens aber auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente. Erfüllt der überlebende Ehegatte eines Altersrentners keine der Bedingungen gemäss Abs. 1, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.

³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt am ersten Tag des auf den Tod folgenden Monats, frühestens aber nach Ablauf der Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis bzw. nach Wegfall der Alters- oder Invalidenrente.

⁴ Der Anspruch auf Ehegattenrente erlischt mit dem Tod des überlebenden Ehegatten. Bei Wiederverheiratung oder Eingehen einer neuen eingetragenen Partnerschaft wird die Ehegattenrente durch eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente abgelöst.

⁵ Beim Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners vor Erreichen des Referenzalters beträgt die Ehegattenrente 45 % des versicherten Lohns. Beim Tod eines Altersrentners oder beim Tod eines Versicherten nach Erreichen des Referenzalters beträgt die Ehegattenrente 70 % der ausgerichteten oder sofort beginnenden Altersrente.

⁶ Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte oder der verstorbene Alters- oder Invalidenrentner, so wird die Ehegattenrente gekürzt. Die Reduktion beträgt für jedes ganze und für jedes angebrochene Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger ist als der Verstorbene, 2 % des vollen Rentenbetrags. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt.

⁷ Erfolgt die Eheschliessung nach Entstehung des Anspruches auf Altersrente, wird die Ehegattenrente gekürzt. Die Kürzung beträgt bei Heirat im ersten Rentenbezugsjahr 10 %, im zweiten Rentenbezugsjahr 20 %, usw., höchstens aber 50 %. Der Anspruch auf die Mindestleistungen gemäss BVG bleibt in jedem Fall gewahrt.

⁸ Stirbt ein Versicherter bzw. Invalidenrentner infolge Krankheit, ist der Bezug der Ehegattenrente auch in Kapitalform möglich. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der ersten Rentenzahlung abgegeben werden. Der Kapitalbezug entspricht für den überlebenden Ehegatten dem vorhandenen Sparguthaben gemäss Art. 20 bzw. Art. 21. Mit dem Bezug des einmaligen Kapitalbetrags sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

Art. 32 Lebenspartnerrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so ist sein überlebender Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) dem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Rentenleistungen wie der Ehegatte gemäss Art. 31, sofern im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a. Der überlebende Lebenspartner hat entweder das 40. Altersjahr vollendet und mit dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner mindestens 5 Jahre bis zu dessen Tod ununterbrochen in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung zusammengelebt oder er muss im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen.
- b. Sowohl der überlebende Lebenspartner als auch der verstorbene Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner waren im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners weder verheiratet noch in eingetragener Partnerschaft gemäss PartG und auch nicht miteinander verwandt im Sinne von Art. 95 ZGB.
- c. Der überlebende Lebenspartner bezieht keine anderen Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge aus in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtungen.
- d. Die Anmeldung der Lebenspartnerschaft, welche durch beide Partner vor dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners zu unterzeichnen ist, wurde bei der Pensionskasse zu Lebzeiten der beiden Partner eingereicht. Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner hat eine allfällige Auflösung der Lebenspartnerschaft der Pensionskasse umgehend schriftlich zu melden. Die Pensionskassenverwaltung bestätigt dem Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner den Eingang der Unterlagen. Sie überprüft im Leistungsfall, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen gegeben sind. Die Pensionskasse richtet maximal eine Lebenspartnerrente aus; wurden nacheinander mehrere Personen als Lebenspartner angemeldet, ist die letzte Anmeldung massgebend.

² Für Lebenspartner von Altersrentnern besteht nur Anspruch auf Leistungen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 bereits beim Altersrentnenbeginn erfüllt gewesen wären.

³ Wenn die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 für mehr als eine Person erfüllt sind oder die Pensionskasse gleichzeitig eine Rente gemäss Art. 33 ausrichten muss, beschränkt sich der jeweilige Anspruch auf Lebenspartnerrente auf die Höhe der Ehegattenrente gemäss BVG.

⁴ Der Anspruch muss innerhalb von 90 Tagen nach dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners von der berechtigten Person schriftlich bei der Pensionskasse unter Nachweis der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 geltend gemacht werden.

Art. 33 Rente für geschiedene Ehegatten

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner hat der überlebende geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine Rente, sofern:

- a. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat; und

- b. ihm im Scheidungsurteil eine Rente gemäss Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden ist. Bei Scheidungsurteilen vor dem 1. Januar 2017 muss eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen worden sein. Der Anspruch besteht solange die bei der Scheidung zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre.
- ² Die Rente des geschiedenen Ehegatten entspricht der Höhe der Mindestleistung gemäss BVG (Ehegattenrente gemäss BVG-Schattenrechnung). Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 34 Waisenrente

- ¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder, für dessen Unterhalt er aufzukommen hatte, Anspruch auf eine Waisenrente.
- ² Als Kinder nach Abs. 1 gelten Kinder gemäss Art. 252 ff. ZGB und Pflegekinder gemäss Art. 49 AHVV, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurden. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in Pflege genommen wurden, wird jedoch keine Waisenrente ausgerichtet.
- ³ Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am ersten Tag des auf den Tod folgenden Monats, frühestens aber nach Ablauf der Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis bzw. nach Wegfall der Alters- oder Invalidenrente und frühestens am Ersten des Monats, der auf die Geburt des Kindes folgt.
- ⁴ Die Waisenrente ist zahlbar bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind den 18. Geburtstag erreicht. Die Waisenrente wird auch nach Erreichen des 18. Geburtstags, maximal aber bis zum 25. Geburtstag, ausbezahlt, wenn das Kind sich noch in Ausbildung befindet im Sinne von Art. 49^{bis} (ohne Abs. 3) und 49^{ter} AHVV oder zu mindestens 70 % invalid ist. Verstirbt das Kind vor dem 18. bzw. 25. Geburtstag, erlischt der Anspruch an dem auf den Tod folgenden Ersten des Monats.
- ⁵ Die Waisenrente beträgt beim Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners vor Erreichen des Referenzalters für jedes anspruchsberechtigte Kind 12 % des versicherten Lohns. Beim Tod eines Altersrentners oder beim Tod eines Versicherten nach Erreichen des Referenzalters beträgt die Waisenrente für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 % der laufenden oder sofort beginnenden Altersrente. Bei Vollwaisen wird der Betrag verdoppelt.

Art. 35 Todesfallkapital

- ¹ Stirbt ein Versicherter vor der Pensionierung oder ein Invalidenrentner vor dem Referenzalter, so wird den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ein Todesfallkapital ausbezahlt.
- ² Anspruchsberechtigt, unabhängig vom Erbrecht, sind in der aufgeführten Reihenfolge:
 - a. der überlebende Ehegatte;
 - b. die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben;
 - c. der gemäss Art. 32 Abs. 1 lit d. gemeldete Lebenspartner;
 - d. natürliche Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene vor seinem Tod zu mehr als 50 % aufgekommen ist;
 - e. die Kinder des Verstorbenen, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben;
 - f. die Eltern des Verstorbenen.
- ³ Beim Fehlen von Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 Buchstaben a., c. und d. werden die Kinder gemäss Buchstaben b. und e. zu einer einzigen Begünstigtengruppe zusammengefasst.
- ⁴ Keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital haben begünstigte Personen gemäss Abs. 2 Buchstaben c. und d., wenn sie eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus der beruflichen Vorsorge auf Grund einer vorhergehenden Ehe oder Lebenspartnerschaft beziehen.
- ⁵ Die begünstigten Personen gemäss Abs. 2 haben innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Versicherten oder Invalidenrentners schriftlich einen Antrag auf die Ausrichtung des Todes-

fallkapitals einzureichen, ansonsten erlischt jeglicher Anspruch. Sie haben den Nachweis zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Todesfallkapital erfüllen.

⁶ Der Versicherte oder Invalidenrentner kann innerhalb der einzelnen Gruppen gemäss Abs. 2 festlegen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Dabei schliesst das Vorhandensein einer Person in einer vorgenannten Gruppe die Personen in der nachfolgenden Gruppe von der Berechtigung aus. Der Versicherte oder Invalidenrentner kann jedoch die Reihenfolge der Gruppen a. bis d. ändern oder sie zu einer einzigen Gruppe zusammenfassen. Liegt zum Todeszeitpunkt keine schriftliche Willenserklärung des Versicherten oder Invalidenrentners gegenüber der Pensionskasse vor und sind in der anspruchsberechtigten Gruppe mehrere Personen vorhanden, so wird das Todesfallkapital zu gleichen Teilen unter ihnen aufgeteilt.

⁷ Das Todesfallkapital entspricht dem zum Zeitpunkt des Todes vorhandenen Sparguthaben, vermindert um den Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen gemäss Art. 31 bis Art. 34. Der Barwert wird nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse ermittelt (Waisenrenten mit Schlussalter 25). Allfällige Kürzungen der Hinterlassenenleistungen nach Art. 39 bleiben dabei unberücksichtigt.

⁸ Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Abs. 2 verfällt das Todesfallkapital zu Gunsten der Pensionskasse.

6 Austritt

Art. 36 Voraussetzung für Austrittsleistung

Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, scheidet der Versicherte aus der Pensionskasse aus und es wird eine Austrittsleistung fällig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Entlassung gemäss Art. 9a. Invalidenrentner, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wird, haben am Ende der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG ebenfalls Anspruch auf die Austrittsleistung. Die Pensionskasse erstellt für die Versicherten eine Abrechnung über die Austrittsleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben von Art. 8 FZG.

Art. 37 Höhe der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten Betrag, der sich aus dem Vergleich der 3 nachfolgenden Berechnungen ergibt:

- a. Austrittsleistung gemäss Art. 15 FZG: Sie entspricht den am Austrittstag vorhandenen Guthaben auf dem Sparkonto. Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Austrittsleistung wird diese mit dem Mindestzins gemäss BVG verzinst. Hat die Pensionskasse die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung, schuldet sie ab dem 30. Tag Verzugszins (Art. 2 Abs. 4 FZG).
- b. Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG: Diese setzt sich zusammen aus:
 - den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen,
 - den vom Versicherten geleisteten Sparbeiträgen samt Zinsen,
 - einem Zuschlag auf den verzinsten Sparbeiträgen des Versicherten. Dieser Zuschlag beträgt im BVG-Alter 21 4 % und erhöht sich jährlich um 4 %. Er beträgt maximal 100 %. Entrichtet der Versicherte während einer bestimmten Zeit sowohl seine Sparbeiträge als auch jene des Arbeitgebers, sind diese Sparbeiträge nicht zuschlagsberechtigt.
- c. Austrittsleistung gemäss Art. 18 FZG: Sie entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Sparguthaben.

² Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundsätzen.

³ Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz, mit welchem die Kapitalien effektiv verzinst werden, reduziert werden.

Art. 38 Verwendung der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird zu Gunsten des austretenden Versicherten seiner neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen.

² Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungseinrichtung in der Schweiz zu verwenden. In diesem Fall ist eine Aufteilung der Austrittsleistung möglich, wobei folgende Begrenzung gilt: maximal zwei verschiedene Einrichtungen und ein einziges Freizügigkeitskonto bzw. eine einzige Freizügigkeitspolice pro Einrichtung.

³ Der Versicherte hat der Pensionskasse unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Abs. 1 oder 2 mitzuteilen.

⁴ Bleibt die Mitteilung des Versicherten über die Verwendung seiner Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung samt Zins sechs Monate nach dem Austritt des Versicherten aus der Pensionskasse an die Auffangeinrichtung überwiesen.

⁵ Auf schriftliches Verlangen des austretenden Versicherten wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:

- a. der Versicherte die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt;
- b. der Versicherte eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist;
- c. die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag (= Sparbeitrag) des Versicherten entspricht.

Unterliegt der Versicherte, welcher die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt, weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in einem Mitgliedstaat der EU, in Island oder Norwegen, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur soweit möglich, als sie die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG wird nach Abs. 2 an eine Einrichtung nach Wahl des Versicherten überwiesen.

⁶ Der Versicherte hat die Unterlagen beizubringen, welche den von ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Pensionskasse prüft die Anspruchsberechtigung und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.

⁷ Bei verheirateten Versicherten oder Versicherten in einer eingetragenen Partnerschaft ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich seine Zustimmung zur Barauszahlung gegeben hat. Die Unterschriften des Versicherten und des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners sind auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen. Nicht verheiratete Versicherte müssen ihren Zivilstand mittels eines Personenstandsausweises vom Zivilstandsamt des Heimatortes nachweisen.

7 Koordination der Leistungen, Vorleistungen

Art. 39 Koordination der Leistungen

¹ Invaliden- und Hinterlassenenleistungen der Pensionskasse werden gekürzt, sobald sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (siehe Abs. 2) 90 % des letzten Jahreslohnes des Versicherten gemäss Art. 10, seither der Teuerung und generellen Realloohnerhöhungen der städtischen Mitarbeiter angepasst, zuzüglich allfälligen Familienzulagen (auf die der Versicherte ohne Invalidität oder Tod Anspruch hätte), übersteigen.

² Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten:

- a. Leistungen der AHV und IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen);

- b. Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
 - c. Leistungen der Militärversicherung;
 - d. Leistungen einer Versicherung, an welche der Arbeitgeber oder an seiner Stelle die Pensionskasse mindestens 50 % der Prämien bezahlt hat;
 - e. Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen sowie Leistungen der Pensionskasse;
 - f. Leistungen eines haftpflichtigen Dritten;
 - g. ein allfälliges tatsächlich erzielt oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen (mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a des IVG erzielt wird);
- ³ Bei der Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt.
- ⁴ Hilfen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen von dritter Seite, Leistungen von vom Versicherten selbst finanzierten Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen werden bei der Überversicherung nicht angerechnet.
- ⁵ Waren die Invalidenleistungen der Pensionskasse vor Erreichen des Referenzalters infolge Zusammentreffen mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbarer ausländischer Leistungen gekürzt, so werden auch die sie ablösenden Altersleistungen der Pensionskasse gekürzt, sofern und soweit sie die bisherigen gekürzten Invalidenleistungen der Pensionskasse übersteigen. Die Pensionskasse beachtet jedoch Art. 24a Abs. 3 und 4 BVV 2.
- ⁶ Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners, des Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der Pensionskasse gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.
- ⁷ Allfällige anrechenbare Kapitaleinkünfte werden zur Ermittlung des Gesamteinkommens basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgerechnet. Das Todesfallkapital gemäss Art. 35 wird nicht in die Koordinationsberechnung miteinbezogen.
- ⁸ Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente der Pensionskasse nach dem Referenzalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Rente der Pensionskasse weiterhin angerechnet.
- ⁹ Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.
- ¹⁰ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen kürzen oder verweigern, wenn der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität des Versicherten verschuldet haben oder die versicherte Person sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG können nur dann verweigert oder gekürzt werden, wenn die AHV/IV eine Leistung infolge schweren Verschuldens kürzt, entzieht oder verweigert.
- ¹¹ Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus.
- ¹² Die Pensionskasse kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.
- ¹³ Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. der Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse vom Versicherten bzw. den Anspruchsberechtigten verlangen, dass sie der Pensionskasse ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtreten. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Art. 40 Sicherung der Leistungen, Vorleistung

- ¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 43 und Art. 44.
- ² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebers, welche dieser der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Gehalt abgezogen worden sind. Andere Forderungen der Pensionskasse dürfen mit dem fälligen Leistungsanspruch verrechnet werden.
- ³ Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen nach BVG. Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass er sich bei allen infrage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser der Pensionskasse die bereits erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die Pensionskasse leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, jedoch maximal im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG, zurück.

8 Auszahlungsbestimmungen und Anpassung der laufenden Renten

Art. 41 Auszahlungsbestimmungen

- ¹ Die Renten werden in monatlichen auf ganze CHF gerundeten Beträgen am Ende des Monats an die vom Versicherten gemeldete Zahlungsadresse in der Schweiz oder in einem EU- oder EFTA-Staat überwiesen.
- ² Der Rentenbetrag des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird voll ausbezahlt.
- ³ Beträgt die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegatten-/Lebenspartnerrente weniger als 6 % oder die Kinder-/Waisenrente weniger als 2 % der minimalen einfachen AHV-Altersrente, wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalauszahlung in der Höhe der vorhandenen Austrittsleistung ausgerichtet. Damit sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.
- ⁴ Vorsorgeleistungen in Kapitalform werden mit Eintritt des Vorsorgefalls fällig, frühestens aber, wenn die Pensionskasse Kenntnis hat, wer anspruchsberechtigt ist, und wenn ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen. In dieser Zwischenzeit erfolgt keine Verzinsung. Bei einer Vernachlässigung der Unterhaltspflicht gemäss Art. 40 BVG erfolgt die Kapitalauszahlung frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle der Inkassohilfe.
- ⁵ Schuldet die Pensionskasse einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG.
- ⁶ Die Pensionskasse kann den Nachweis der Anspruchsberechtigung verlangen; wird der Nachweis nicht erbracht, so kann die Pensionskasse die Zahlung von Leistungen ganz oder teilweise aufschieben.

Art. 42 Anpassung der laufenden Renten

- ¹ Über eine allfällige Anpassung der laufenden reglementarischen Renten befindet der Vorstand jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse. Der Entscheid wird im Anhang der Jahresrechnung erläutert.
- ² Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 BVG angepasst, wenn und soweit die gesetzlichen Mindestleistungen, einschliesslich der gesetzlichen Teuerungsanpassungen, die reglementarischen Leistungen übersteigen.

9 Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 43 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- ¹ Für den Vorsorgeausgleich bei Scheidung gelten die entsprechenden Bestimmungen des ZGB, der ZPO, des BVG und des FZG samt Ausführungsbestimmungen.
- ² Bei einer Ehescheidung eines Versicherten kann die während der Ehedauer erworbene Freizügigkeitsleistung geteilt werden. Das Gericht teilt der Pensionskasse den zu übertragenden Betrag mit den notwendigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes mit.
- ³ Für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber schweizerischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind die schweizerischen Gerichte ausschliesslich zuständig. Die Pensionskasse vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten.
- ⁴ Ein im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigter Vorbezug, der noch nicht zurückbezahlt wurde, gilt als Austrittsleistung, die in die Teilung einbezogen wird. Eine während der Ehe vorgenommene Barauszahlung zählt nicht zu der zu teilenden Austrittsleistung.
- ⁵ Muss im Rahmen einer Ehescheidung ein Anteil der Austrittsleistung eines Versicherten an den geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich die Austrittsleistung entsprechend. Die Pensionskasse überträgt den BVG-Anteil anteilmässig. Die Auszahlung des BVG-Anteils erfolgt aus dem Sparguthaben gemäss BVG des Sparkontos. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt aus dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge des Sparkontos.
- ⁶ Wird infolge einer Ehescheidung ein Anteil der hypothetischen Austrittsleistung eines Invalidenrentners zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Sparguthabens des Invalidenrentners gemäss Art. 21 und damit zu entsprechend tieferen Altersleistungen. Die Pensionskasse überträgt den BVG-Anteil anteilmässig. Für die BVG-Schattenrechnung wird die Invalidenrente gemäss BVG um den maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt. Eine Invalidenrente aufgrund früherer reglementarischer Bestimmungen, in deren Berechnung das bis zum Beginn des Anspruchs erworbene Vorsorgeguthaben eingeflossen ist, wird ebenfalls gemäss Art. 19 BVV 2 gekürzt.
- ⁷ Erhält ein Versicherter oder Invalidenrentner im Rahmen einer Ehescheidung die Übertragung einer Austrittsleistung oder eines Rentenanteils an die Pensionskasse, erhöht sich die Austrittsleistung des Versicherten bzw. das Sparguthaben des Invalidenrentners entsprechend. Der BVG-Teil wird dem Sparguthaben gemäss BVG des Sparkontos gutgeschrieben. Der überobligatorische Teil wird dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge des Sparkontos gutgeschrieben.
- ⁸ Wird infolge einer Ehescheidung nach der Pensionierung ein Rentenanteil zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Altersleistungen. Auf dem übertragenen Rentenanteil entstehen keine weiteren Leistungen der Pensionskasse (Ehegatten-/Lebenspartnerrente bzw. Kinder-/Waisenrenten). Die Pensionskasse kann mit dem geschiedenen Ehegatten anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren.
- ⁹ Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das Referenzalter und ist anschliessend ein Teil der (hypothetischen) Austrittsleistung zu übertragen, so wendet die Pensionskasse die maximalen Kürzungen nach Art. 19g FZV an.
- ¹⁰ Der Anspruch auf Pensionierten- und Invalidenkinderrenten, der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.

Art. 44 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

- ¹ Ein Versicherter kann bis drei Jahre vor dem Referenzalter alle fünf Jahre einen Betrag (mindestens CHF 20'000; für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen gilt dieser Mindestbetrag nicht) zur Finanzierung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen an Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) zur Auszahlung geltend machen, vorbehalten bleibt Abs. 9. Wurden in den letzten drei Jahren Einmaleinlagen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.

² Alternativ kann ein Versicherter bis drei Jahre vor dem Referenzalter seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Teil seiner Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden, vorbehalten bleibt Abs. 9.

³ Im Einzelnen richten sich der Vorbezug und die Verpfändung nach den Bestimmungen von Art. 30a ff. BVG und Art. 1 ff. WEFV. Das Merkblatt der Pensionskasse fasst diese zusammen.

⁴ Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft über den Betrag, der ihm zur Finanzierung für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzungen, die mit einem solchen Bezug verbunden wären, verlangen.

⁵ Macht der Versicherte vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschriften des Versicherten und des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners sind auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen. Nicht verheiratete Versicherte müssen ihren Zivilstand mittels eines Personenstandsausweises vom Zivilstandsamt des Heimortes nachweisen.

⁶ Bei einem Vorbezug reduziert sich die Austrittsleistung entsprechend. Die Pensionskasse überträgt den BVG-Anteil anteilmässig. Die Auszahlung des BVG-Anteils erfolgt aus dem Sparguthaben gemäss BVG des Sparkontos. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt aus dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge des Sparkontos.

⁷ Eine (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis zum Referenzalter, bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung zulässig. Die (Teil-)Rückzahlung muss mindestens CHF 10'000 betragen. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

⁸ Eine (Teil-)Rückzahlung wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem Sparguthaben gemäss BVG des Sparkontos und dem Sparguthaben aus überobligatorischer Vorsorge des Sparkontos gutgeschrieben. Lässt sich der BVG-Anteil am Vorbezug nicht mehr ermitteln, so wird der zurückbezahlte Betrag in dem Verhältnis gutgeschrieben, das zwischen den beiden Sparguthaben unmittelbar vor der Rückzahlung bestand.

⁹ Hat ein Versicherter während mehr als zwei Jahren den Versicherungsschutz bei Entlassung gemäss Art. 9a weitergeführt, kann er die Austrittsleistung nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezahlen oder verpfänden.

10 Massnahmen bei Unterdeckung, Teilliquidation

Art. 45 Massnahmen bei Unterdeckung

¹ Eine Unterdeckung liegt vor, wenn der Deckungsgrad gemäss Jahresrechnung unter 100% liegt.

² Der Vorstand erarbeitet Massnahmen zur Behebung einer Unterdeckung. Die Massnahmen berücksichtigen die Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen und die voraussichtliche Bestandesentwicklung der Versicherten und Rentenbezüger. Sie müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzeptes sein. Sie müssen zudem geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Der Vorstand kann die Verzinsung der Sparguthaben reduzieren und anwartschaftliche Leistungen reduzieren.

³ Reichen die vom Vorstand beschlossenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung nicht aus, beschliesst der Stadtrat auf Antrag des Vorstandes und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat Sanierungsbeiträge. Die vom Stadtrat beschlossenen Sanierungsbeiträge gelten für alle angeschlossenen Arbeitgeber. Sofern der Stadtrat Sanierungsbeiträge beschlossen hat, kann der Vorstand von den Versicherten ebenfalls Sanierungsbeiträge erheben. Die Sanierungsbeiträge der Arbeitgeber müssen mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Sanierungsbeiträge ihrer Arbeitnehmer. Eine solche Massnahme ist für die Dauer von höchstens fünf Jahren zulässig.

⁴ Der Vorstand kann von den Rentnern einen Sanierungsbeitrag erheben, welcher mit den laufenden Renten zu verrechnen ist. Der Sanierungsbeitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Rente

erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Die Mindestleistungen gemäss BVG sowie die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleiben in jedem Fall gewährleistet.

⁵ Sofern sich die Massnahmen gemäss Abs. 2 bis 4 als ungenügend erweisen, kann der Vorstand den Mindestzinssatz gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren um maximal 0.5 Prozent unterschreiten.

Art. 46 Teilliquidation

¹ Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel.

² Die Bedingungen für eine Teilliquidation, das Verfahren und die Zuteilung sind in einem separaten Reglement zur Teilliquidation geregelt.

11 Organe der Pensionskasse, Informations-/Meldepflichten und Datenschutz

Art. 47 Organe der Pensionskasse

¹ Organe der Pensionskasse sind der Vorstand, die Versichertenversammlung und die Pensionskassenverwaltung. Kontrollorgane sind der Experte für berufliche Vorsorge und die Revisionsstelle.

² Die Bestimmungen über die Organe der Pensionskasse sind im Pensionskassenreglement des Grossen Gemeinderates von Zug aufgeführt.

Art. 48 Informationspflicht der Pensionskasse

¹ Für jeden Versicherten wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Versicherungsausweis erstellt, der über die Höhe der vorhandenen Guthaben auf dem Sparkonto, des versicherten Lohns, der versicherten Leistungen sowie der Beiträge an die Pensionskasse Auskunft gibt.

² Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem Vorsorgereglement ist das Vorsorgereglement massgebend.

³ Bei der erstmaligen Fälligkeit sowie bei jeder Veränderung von Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten erhalten die Rentenbezüger eine schriftliche Bestätigung ihrer Leistungen.

⁴ Die Pensionskasse informiert die Versicherten und Rentenbezüger jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage sowie die Organisation der Pensionskasse. Auf Anfrage erteilt ihnen die Geschäftsstelle zusätzlich weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse.

⁵ Den Versicherten und Rentenbezügern steht jederzeit das Recht zu, mündlich durch ihre Vertreter oder schriftlich dem Vorstand Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Pensionskasse betreffen, zu unterbreiten.

⁶ Falls Versicherte, welche der Pensionskasse von den Fachstellen der Inkassohilfe gemeldet wurden, Vorsorged Guthaben beziehen oder für selbstbewohntes Wohneigentum verpfänden bzw. verwerthen wollen, informiert die Pensionskasse die Fachstelle umgehend. Im Freizügigkeitsfall wird eine Meldung der Fachstelle an die neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weitergeleitet.

Art. 49 Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten

¹ Der Versicherte hat der Pensionskasse bei seinem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Pensionskasse kann die Freizügigkeitsleistungen auf Rechnung des Versicherten einfordern.

² Die Versicherten, Rentenbezüger und ihre Hinterlassenen haben der Pensionskasse vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Insbesondere die folgenden Ereignisse sind der Pensionskassenverwaltung innerhalb von vier Wochen schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen:

- a. Änderungen der anrechenbaren Einkünfte gemäss Art. 39 Abs. 2,
 - b. die (Wieder-)Verheiratung oder das Eingehen einer (neuen) eingetragenen Partnerschaft im Falle eines Anspruches auf Ehegatten-/Lebenspartnerrente,
 - c. der Abschluss oder Abbruch der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das ein Anspruch auf Kinder- oder Waisenrente über das 18. Altersjahr hinaus besteht,
 - d. der Tod eines Rentenbezügers.
- ³ Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunft- und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann der Vorstand die fehlbare Person hierfür haftbar machen.
- ⁴ Rentenbezüger haben auf Verlangen der Pensionskasse einen Lebensnachweis zu erbringen. Nach dem 18. Geburtstag haben Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten jährlich zu Beginn des Schul- bzw. Studienjahres zur Bestätigung ihres Anspruchs auf die Rente unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis einzureichen.
- ⁵ Die Pensionskasse fordert zu hohe oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurück, insbesondere bei Verletzung der Auskunft- und Meldepflicht. Sie kann ihre Forderungen auch mit ihren Leistungen verrechnen.

Art. 50 Datenschutz

- ¹ Die Pensionskasse gibt die versicherungsbezogenen Daten ihrer Versicherten und Rentenbezüger, soweit dies zur Zweckerfüllung in der beruflichen Vorsorge erforderlich ist, an andere Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen weiter. Die Pensionskasse kann die Bearbeitung der Daten durch Vereinbarung Dritten im In- und Ausland übertragen, sofern gesetzliche Datenschutzregeln einen angemessenen Schutz der Daten gewährleisten und die Drittbearbeiter der gesetzlichen Schweigepflicht unterstehen oder sich zu deren Einhaltung verpflichten.
- ² Die Pensionskasse ist berechtigt, aggregierte Daten über die Destinatäre an den Arbeitgeber herauszugeben. Aus diesen aggregierten Daten dürfen keinerlei Rückschlüsse auf einzelne Versicherte oder Rentenbezüger möglich sein.
- ³ Es gelten insbesondere die Bestimmungen des BVG betreffend die Bearbeitung von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht, die Datenbekanntgabe sowie die Amts- und Verwaltungshilfe. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG).

12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Übergangsregelung zu den Umwandlungssätzen ist im Anhang A 6 geregelt.
- ² Anspruch und Höhe der bis und mit 31. Dezember 2025 entstandenen Renten richten sich nach dem bis 31. Dezember 2025 geltenden Reglement. Die Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen richten sich nach dem aktuell gültigen Reglement. Für Bezüger von temporären Invalidenrenten mit Jahrgang 1962 und jünger gilt betreffend Referenzalter das aktuell gültige Reglement.

Art. 52 Übergangsbestimmungen zur Rentenberechtigung

- ¹ Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1966 und älter, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich die Rentenberechtigung nach den bis am 31.12.2021 geltenden Bestimmungen der Pensionskasse.
- ² Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1967 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, bleibt die bisherige Rentenberechtigung bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert. Sollte die Anpassung der Rentenberechtigung jedoch bewirken, dass trotz Erhöhung des Invaliditätsgrads

die Rentenberechtigung sinkt oder dass trotz Reduktion des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung steigt, bleibt die bisherige Rentenberechtigung weiterhin bestehen.

³ Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1992 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, wird die Rentenberechtigung spätestens per 1. Januar 2032 gemäss Art. 29 Abs. 2 bestimmt. Sollte die Rentenberechtigung dadurch sinken, bleibt die bisherige Rentenberechtigung so lange bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert.

Art. 53 Anwendung und Änderung des Reglements

¹ Über Fragen, die durch dieses Reglement und das Pensionskassenreglement des Grossen Gemeinderates von Zug nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Vorstand im Sinne des Zwecks der Pensionskasse sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

² Dieses Reglement kann vom Vorstand jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, des Pensionskassenreglements des Grossen Gemeinderates von Zug sowie des Zwecks der Pensionskasse geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentenbezüger werden in jedem Fall gewahrt.

³ Künftige Änderungen im Reglement sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 54 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das Vorsorgereglement gültig ab 1. Januar 2025.

Zug, 4. Dezember 2025

Der Vorstand

13 Anhang zum Vorsorgereglement der Pensionskasse ab 1. Januar 2026

A 1 Beträge und Werte

Maximale einfache AHV-Altersrente	= AHVR	CHF	30'240
Minimale einfache AHV-Altersrente	= $\frac{1}{2}$ der AHVR	CHF	15'120
Mindestlohn gemäss BVG	= $\frac{6}{8}$ der AHVR	CHF	22'680
Minimum des versicherten Lohns	= $\frac{1}{8}$ der AHVR	CHF	3'780

A 2 Höhe der Beiträge (Vgl. Art. 17)

Alter	Risikobeitrag		Sparbeitrag		
	Versicherter	Arbeitgeber	Versicherter		Arbeitgeber
			Standard	Premium	
18 – 24	1.0%	1.5%	–	–	–
25 – 34	2.0%	2.0%	7.5%	7.5%	7.5%
35 – 44	2.0%	2.0%	7.5%	10.5%	10.5%
45 – 54	2.0%	2.0%	7.5%	10.5%	13.5%
55 – Altersgrenze	2.0%	2.0%	7.5%	10.5%	16.5%
Altersgrenze – 70	–	–	7.5%	10.5%	14.5%

Die Beiträge sind in % des versicherten Lohns.

Aus den Sparbeiträgen ergeben sich die folgenden jährlichen Spargutschriften:

Alter	Spargutschrift	
	Standard	Premium
18 – 24	–	–
25 – 34	15.0%	15.0%
35 – 44	18.0%	21.0%
45 – 54	21.0%	24.0%
55 – Altersgrenze	24.0%	27.0%
Altersgrenze – 70	22.0%	25.0%

A 3 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf dem Sparkonto (Vgl. Art. 19)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen auf das Sparkonto entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle (je nach gewählter Beitragsvariante), abzüglich des vorhandenen Sparguthabens auf dem Sparkonto. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn. Dem Versicherten wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit gegebenenfalls mit der zuständigen Behörde abzuklären. Die Pensionskasse kann diesbezüglich keine Verantwortung übernehmen.

Beitragsvariante Standard

Alter	Maximalbetrag des Sparguthabens in Prozent des versicherten Lohns	Alter	Maximalbetrag des Sparguthabens in Prozent des versicherten Lohns
25	15%	45	426%
26	30%	46	456%
27	46%	47	486%
28	62%	48	517%
29	78%	49	548%
30	95%	50	580%
31	112%	51	613%
32	129%	52	646%
33	146%	53	680%
34	164%	54	714%
35	186%	55	753%
36	207%	56	792%
37	229%	57	831%
38	252%	58	872%
39	275%	59	914%
40	299%	60	956%
41	322%	61	999%
42	347%	62	1043%
43	372%	63	1088%
44	397%	64	1133%
		ab 65	1180%
<i>Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.</i>			

Beitragsvariante Premium

Alter	Maximalbetrag des Sparguthabens in Prozent des versicherten Lohns	Alter	Maximalbetrag des Sparguthabens in Prozent des versicherten Lohns
25	15%	45	463%
26	30%	46	496%
27	46%	47	530%
28	62%	48	565%
29	78%	49	600%
30	95%	50	636%
31	112%	51	673%
32	129%	52	710%
33	146%	53	748%
34	164%	54	787%
35	189%	55	830%
36	213%	56	873%
37	239%	57	918%
38	264%	58	963%
39	291%	59	1010%
40	317%	60	1057%
41	345%	61	1105%
42	373%	62	1154%
43	401%	63	1204%
44	430%	64	1255%
		ab 65	1307%
<i>Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.</i>			

Als Alter gilt das erreichte Alter im Zeitpunkt des Einkaufs in Jahren und ganzen Monaten, wobei die Tage des Geburtsmonats nicht mitgezählt werden.

Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Sparguthaben: Beispiel

Versicherter geboren am	15.05.1976
Freiwilliger Einkauf am	30.11.2025
Alter beim Einkauf	49 Jahre 6 Monate
Beitragsvariante	Standard
Versicherter Lohn	CHF 50'000
Vorhandenes Sparguthaben	CHF 200'000
Maximalbetrag des Sparguthabens (interpol.) ¹	564% x CHF 50'000 = CHF 282'000
Maximal möglicher Einkauf	CHF 282'000 – CHF 200'000 = CHF 82'000

¹ Vgl. Tabelle für Beitragsvariante Standard: 564% = lineare Interpolation zwischen dem Wert im Alter 49 (548%) und dem Wert im Alter 50 (580%)

A 4 Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter
(Vgl. Art. 24)

Pensionierungsalter	Umwandlungssatz
58	4.48%
59	4.60%
60	4.72%
61	4.84%
62	4.96%
63	5.08%
64	5.20%
65	5.32%
66	5.50%
67	5.68%
68	5.86%
69	6.04%
70	6.22%
<i>Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.²</i>	

Als Alter gilt das erreichte Alter bei Pensionierung in Jahren und ganzen Monaten, wobei die Tage des Geburtsmonats nicht mitgezählt werden.

Umwandlung des Sparguthabens in eine Altersrente: Beispiel

Versicherter geboren am			15.09.1962
Pensionierung per			31.12.2025
Alter bei Pensionierung			63 Jahre 3 Monate
Vorhandenes Sparguthaben		CHF	100'000
Umwandlungssatz im Alter 63.25	=		5.11%
Jährliche Altersrente	CHF 100'000 x 5.11%	= CHF	5'110

Pensionierung mit Kapital- und Rentenbezug: Beispiel

Vorhandenes Sparguthaben		CHF	100'000
Kapitalbezug		CHF	20'000
Umwandlungssatz im Alter 63.25	=		5.11%
Jährliche Altersrente	CHF 80'000 x 5.11%	= CHF	4'088

² Beispiel: Umwandlungssatz im Alter 63.25 = 5.11%; lineare Interpolation zwischen dem Umwandlungssatz im Alter 63 (5.08%) und dem Umwandlungssatz im Alter 64 (5.20%)

A 5 Kapitalwert der Überbrückungsrente
(Vgl. Art. 26)

Der Kapitalwert einer jährlichen Überbrückungsrente wird nach folgender Tabelle berechnet:

Laufzeit der Überbrückungsrente in Jahren	Kapitalwert-Faktor für die monatlich zahlbare Überbrückungsrente
7	6.652
6	5.743
5	4.822
4	3.886
3	2.936
2	1.972
1	0.993
0	0.000

Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Pensionierung mit Bezug einer Überbrückungsrente: Beispiel

63-jähriger Versicherter

Vorhandenes Sparguthaben CHF 100'000

Bezug während 2 Jahren einer jährlichen Überbrückungsrente von = CHF 20'000

Kapitalwert der Überbrückungsrente CHF 20'000 x 1.972 39'440

Verbleibendes Sparguthaben 60'560

Umwandlungssatz im Alter 63 = 5.08%

Jährliche Altersrente CHF 60'560 x 5.08% = CHF 3'076

A 6 Übergangsregelung zu den Umwandlungssätzen

Für Versicherte und Invalidenrentner mit Jahrgang 1959 und älter wurde das per 31. Dezember 2017 in der Pensionskasse vorhandene Sparguthaben (ohne allfällige freiwillige Einkäufe seit dem 1. April 2017 mit Zins) als Garantiebtrag individuell festgehalten. Im Zeitpunkt der Pensionierung bzw. beim Erreichen des Referenzalters eines Invalidenrentners kommen auf dem vorhandenen Sparguthaben (nach Abzug eines allfälligen Alterskapitalbezugs gemäss Art. 25) bis zur Höhe des festgehaltenen Garantiebtrags die folgenden Umwandlungssätze zur Anwendung:

Pensionierungs- alter	Umwandlungssatz bei Pensionierung im Kalenderjahr
	ab 2023
65	6.18%
66	6.36%
67	6.54%
68	6.72%
69	6.90%
70	7.08%
Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert. Als Zeitpunkt der Pensionierung gilt das Ende des letzten Monats, für welchen noch Lohn bezogen wird.	

Auf den Teilen des vorhandenen Sparguthabens, die den festgehaltenen Garantiebtrag übersteigen, kommen die Umwandlungssätze gemäss Anhang A 4 zur Anwendung. Nach einer Teilpensionierung wird der Garantiebtrag, soweit er für eine Altersrente verwendet wurde, reduziert.

Regelung für Jahrgänge 1959 und älter: Beispiele

Versicherter geboren am 15.12.1959, Pensionierung per 31.12.2025 (Alter 66)

Garantiebtrag (= Sparguthaben per 31.12.2017, ohne freiwillige Einkäufe seit 01.04.2017)	CHF 80'000
Sparguthaben bei Pensionierung per 31.12.2025	CHF 100'000
Umwandlungssatz auf Garantiebtrag (Alter 66)	6.36%
Umwandlungssatz auf übersteigendem Guthaben (Alter 66, vgl. Anhang A 4)	5.50%

A) Jährliche Altersrente **ohne** Kapitalbezug: $CHF\ 80'000 \times 6.36\% + CHF\ 20'000 \times 5.50\% = CHF\ 6'188$

B) Altersrente **mit** Kapitalbezug:

Kapitalbezug bei Pensionierung	CHF 40'000
Jährliche Altersrente	$CHF\ 60'000 \times 6.36\% = CHF\ 3'816$

C) Teilpensionierung **50%**:

Jährliche Teil-Altersrente ohne Kapitalbezug	$CHF\ 50'000 \times 6.36\% = CHF\ 3'180$
Der Garantiebtrag reduziert sich damit um CHF 50'000 auf noch CHF 30'000. Dieser Rest-Garantiebtrag ist für die Berechnung der weiteren Teil-Altersrenten massgebend.	